

Satzung

des

Heimatbundes Bremervörde-Zeven e.V. (früher Kreisheimatbund Bremervörde)

§ 1

Name: Der Verein führt den Namen: °Heimatbund Bremervörde-Zeven e.V.“ Er ist der Nachfolgeverein (-bund) des früheren Kreisheimatbundes Bremervörde.

Zweck: Der Heimatbund Bremervörde-Zeven (Heimatbund) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.”

Der Heimatbund hat sich innerhalb des ehemaligen Landkreises Bremervörde als Ziel gesetzt:

- a) die Pflege und Förderung volkstümlicher und wissenschaftlicher Heimatkunde,
- b) die Pflege und Förderung der Kultur, der Landschaft und des Naturschutzes,
- c) Exkursionen zu Kulturgütern mit heimatlichem Bezug.

Der Heimatbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Heimatbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimatbundes

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Heimatbund Bremervörde-Zeven ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Der Sitz des Heimatbundes ist Bremervörde. Der Heimatbund ist Mitglied des 1906 gegründeten Niedersächsischen Heimatbundes mit Sitz in Hannover.

§ 3

Mitgliedschaft: Mitglied des Heimatbundes kann jede natürliche und juristische Person (Körperschaft, Vereinigung, Stadt, Gemeinde,...) werden, die sich verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele zu fördern, sowie einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Heimatbund fällig:

§ 4

Aufnahme: Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Jahresende beim Vorstand vorliegen muss.
- c) durch Ausschließung durch den Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe wie z.B. gegen den § 1.

Wer länger als 3 Monate nach Jahresende mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt und danach eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer gesetzten Frist unberücksichtigt lässt, kann ausgeschlossen werden; die Ausschließung ist ihm schriftlich mitzuteilen, entbindet ihn aber nicht von den Beitragsschulden. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Bildung des Vorstandes: Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem 2. Vorsitzenden (als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
- c) einem Schriftführer,
- d) einem Schatzmeister
- e) bis zu zwei Beisitzern

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl vor.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten als Vorstand im Sinne BGB § 26 den Heimatbund gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich zu berufen (ordentliche Mitgliederversammlung) Sie muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins (Bundes) vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen werden

Die Ladungsfrist muss in jedem Fall eine Woche sein

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung: In der "Ordentlichen Mitgliederversammlung) hat der Vorstand den allgemeinen und den Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr zu erstatten, In dieser Versammlung findet auch die

Vorlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer statt. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer entlastet die "Ordentliche Mitgliederversammlung" den Satzmeister wenn keine Beanstandungen vorliegen. In dieser Versammlung findet auch die Neuwahl eines der beiden Rechnungsprüfer für zwei Jahre statt.

§ 10

Beschlussfassungen: Die "Ordentliche Mitgliederversammlung" fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmer. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, nach Bestätigung des Protokolls durch die Versammlung vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschließung bei der Einberufung bezeichnet worden ist.

§ 11

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung: Die Auflösung des Heimatbundes kann nur erfolgen, wenn zwei mit der Angabe des Zweckes berufene Mitgliederversammlungen dies mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Zwischen der ersten und zweiten Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einberufung hat schriftlich unter der Angabe des Versammlungszweckes zu erfolgen.

Bei Auflösung des Heimatbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Zeven, den 16.07.2015

Ruud Witte, 1. Vorsitzender

Hartwig Oerding, Protokollführer